

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 60 Bauamt
Datum: 22.12.2005
Drucksache Nr. 126/2005

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 19.01.2006

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 26.01.2006

- öffentlich -

Stellplatzsatzung "Oststadt" - Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Oststadt wird gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) die Stellplatzsatzung Oststadt beschlossen und die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen von 1 Stellplatz (§ 37 (1) LBO) auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht.
2. Entsprechend der Anregung der Verkehrsbehörde soll bei der Genehmigung zusätzlicher Stellplätze die Zufahrt zu neuen Stellplätzen möglichst über bestehende Grundstückszufahrten erfolgen.

Erläuterungen:

Nach dem Aufstellungsbeschluss der Stellplatzsatzung „Oststadt“ im Gemeinderat am 20.10.2005 erfolgte am 05.11.2005 die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung samt Begründung wurde gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 14.11. bis 13.12.2005 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, die Baurechtsbehörde sowie die Verkehrsbehörde der Stadt Schwetzingen wurden als Träger öffentlicher Belange gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 4 BauGB gehört. Die mit Schreiben der Verkehrsbehörde vom 24.11.2005 (siehe Anlage) gegebene Anregung wird an die Baurechtsbehörde zur Berücksichtigung bei der Genehmigung weitergeleitet.

Die Satzung bedarf nach ihrem Beschluss der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe und tritt nach anschließender öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

- A 1: Satzungstext mit Begründung
- A 2: Abgrenzungsbereich
- A 3: Anregung der Verkehrsbehörde vom 24.11.2005

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: